

Mit Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln gnädigstem Privilegio

Dienstag, den 20. August.

I. Landsherrliche Verordnung

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbischof zu Cölln, des H. R. R. durch Italien Erzkanzler und Kuhrfürst, Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Münster, ꝛc. ꝛc.

Thuen kund, und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir aus Landesväterlicher Fürsorge, und zugleich von Unserm würdigen Domkapitul geschehenen Antrag zu verordnen mildest bewogen worden sind, daß in Ansicht der, durch die bisherige nasse Witterung merklich zurückgesetzten Aerndte die Feldjagd hinwiederum für dasmal bis zum neunten des bevorstehenden September-Mongts einschließlich geschlossen bleiben solle;

So ergehet Unser gnädigster Befehl dahin, daß niemanden, wes Standes, und Condition selbiger auch seyn möge, für dasmal erlaubet seyn solle, vor dem 10ten des künftigen September-Monats, bey Vermeidung von zwanzig Rthlr. Strafe, die Jagd ausüben zu lassen, und obwolen nun einem jeden daran gelegen ist, daß der Ackermann diejenigen Früchten, welche er für demjenigen, was er zur Erden hat bringen mögen, zu gewarten hat, nacher Haus bekomme, und dahero ein jeder Wohldenkender sich gegenwärtiger, einen so heylsamen Gegenstand habender Landesherrlicher Verordnung gehorsamlich fügen werde; So haben Wir dewenger nicht gnädigst für gut befunden, zu desto gewisserer Befolgung Unserer gegenwärtiger gnädigster Verordnung männiglichen, wie hiedurch geschieht, nicht nur gnädigst zu erlauben, daß, wie in dem sechsten Absatz deswegen des ohnberechtigten und ausserordentlichen Jagens, unterm 11ten Febr. 1765 erlassenen Edicts verordnet, demjenigen, welcher vor oberwehnten 10ten September jemand in den Kornfrüchten mit Flinten, oder Hunden betreten

wird, wenn ſelbiger auch ſchon noch keinen Schaden gethan, die Flinte abgenommen, angehalten, und des nächſten Orts Richtern eingeliefert; ſodann die Hunde todt geſchlagen werden mögen; ſondern auch derjenige, welcher die Hunde getödtet, für jeden des Orts Richtern einbringenden zwey Rthlr., und ſodann für jeden arretirten und eingelieferten, oder auf den Fall der nicht zum Stande gebrachter Arretirung durch zwey Zeugen Namhaft gemachten Jäger fünf Rthlr., auf von des Orts Richtern beybringenden Schein, aus der Landſchafts-Pfenningkammer Vorſchuß-Weiſe Kraft dieſes, ſich zu erfreuen haben ſolle; und damit nun Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſoll Gegenwärtiges gewöhnlicher maßen von den Kanzeln verkündet, und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Urkund Kuhrfürſtlichen geheimen Kanzley-Inſiegels, und der Vidimation. Signatum Münſter den 15ten Auguſt 1771.

(L. S.) Vt. F. W. von Böſelager.

C. B. Münſterman.

II. Citationes Edictales

Demnach in Sachen petiti moratorii des Kaiſerl. Obriſten von Wimpfen, und deſſen ſpecialis Mandatarii, Hofrathen und Leib-Medici, Doctoris Saalman, wider des Obriſten ſämtliche noch nicht befriedigte Creditoren zur Befolgung des unterm 14ten May dahier eingegangenen unmittelbaren gnädigſten Reſcripti de dato Bonn den 5ten May laufenden Jahrs Citatio edictalis ad videndum & audiendum tentari concordiam wider alle vorgedachte Creditores in untenbenenntem Dato erkannt, und pro termino Montag, der 2te Monats September a. c. Morgens um 10 Uhr angeſetzet worden. Als werden alle vorgemeldte Creditores hiemit abgeladen, um beſtimmter Zeit dahier auf der neuen Rathsſtuben für des Ends deputirten Commiſſarien zu erſcheinen, die vorzutragende gütliche Vorſchläge zu vernehmen, ſich darüber zu erklären. Geben Münſter den 20. Julii 1771.

Hochfürſtl. Münſteriſche Regierung

Aus Befehl des Hochfürſtl. Münſteriſchen Herrn Gograven zum Sandwelle, Doct. Dyckhof, werden alle Gläubigere, ſo an des Robers Wilm zu Ochtrup dahier verkaufte Behauſung und Hof, und in die Hörſt auf die Bühne belegenen Garten Spruch und Forderung machen, hiemit zum erſtenmal edictaliter citiret, um in Zeit von 14 Tagen ihr daran habendes Intereſſe ſub pœna perpetui ſilentii gehörig zu proponiren. Signatum Horſtmar den 1. May 1771.

Aus nämlichen Befehl werden ſämtliche Gläubigere des Henrichen Tümmers uxoris Tönners zu Ochtrup, welche an deſſen dahier verkauften Hauſe und Garten einige Anſpruch machen, kraft dieſes zum erſtenmal auf den 14ten Tag offener Edictsweiſe ad proponendum Credita ſub pœna perpetui ſilentii verabladet. Sign. Horſtmar den 23. Julii 1771.

Fro Act. F. C. Biſpinck

Aug. Biſpinck, Not.

Es werden alle und jede Creditores, ſo an der Behauſung der Wittiben Conraden Teckenborg ſeel. einige Spruch und Forderung haben, hiemit edictaliter zum erſtenmal verabladet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieſes, obſonſten nächſten Gerichtstag darnach ihre daranhabende Spruch und Forderung mittels Uebergebung darüber in Händen habenden Urkunden, obſonſtige Beweißthümer bey Straf eines ewigen Stillſchweigens vor- und einzubringen. Signat. Ahlen den 24. Julii 1771.

Ad Decretum D. Judicis

J. H. Bölmer, Gerichtſchr.

III. Gerichtliche Notificationes.

Demnach in gnädigſter Special-Commiſſions-Sache deren von Graf Plettenberg Lenhauſiſchen beym Verfolg benenntten Gläubigern gegen und wider den Geheimen Rath Joſeph Clemens, Graf von Plettenberg-Lenhauſen, zum Verkauf des dahie auf der König ſtraße belegenen Wohnhofs mit den darinnen ohhandenen, in dem Aeſtimations-Zettel be-

meldten Meubeln, samt dabey belegenen Wagenhaus, Pferdestall, Garten, und sogenanten kleinen Pfortenhaus mit dem Vorplatz, auch vier gegen den Capuciner Gang hinter besagten Wohnhof belegenen Gademen, so wie solche Stücke zusammen von dem Major Thelen und Hauptmann Grönninger, auch beeideten Stadts-Mauer- und Zimmer-Meistern nach Abzug der pro Reparatione angesetzter Summe zu 7360 Rthlr. 27 ß. ästimiret sind, zu erst zusammen, demnächst allenfalls die vier Gademe stückweise davon ausgefeilet werden sollen, und dazu der 23ste Septemb. laufenden Jahrs Nachmittags 2 Uhr an hiesiger Kanzley auf der neuen Rathstuben;

Sodann zur Verkaufung sowol der am 19. May 1769 ausgebotenen, jedoch nicht verkauften Pertinentten, in so weit solche von einer wirklichen Immißion frey sind, als auch der so genannte Kesseler Mühle, welche nach Ertrag der Pächten zu 3 von hundert angeschlagen wird, auch des dahie vor Ludgeri Thor belegenen Graf Plettenberg Lenhausischen Garten der 26ste September laufenden Jahrs angesetzet worden.

Als wird ein solches jedermann hierdurch kund gemacht, und wer also zu Anerkaufung solcher Stücke Lust und Mittel hat, kann sich an bestimmten Tagen, Platz und Stunden einfinden, und nach Belieben gegen alsdann vorzulesenden Bedingnissen aufbieten. Gegeben in Consilio den 19. Julii 1771.

Hochfürstl. Münsterische Regierung.

Es wird hiemit kund gemacht, wie daß ad instantiam Herrn Hof- und Kammerrathen Werner Joseph Olfers, das dem Bernard Höhne, als Erben Jürgen Höhne, zuständiges, vor der Stadt Sendenhorst auf dem Stadtskamp belegenes Stück Gartenland, so per in arte peritos ästimiret und angeschlagen ad 25 Rthlr. gegen den ersten Gerichtstag polt ferias Mesium als nämlich am Dienstag, den 3ten September, Morgens um 10 Uhr, aufm Rathhause zu Sendenhorst den Meistbietenden dergestalt redistrahiret, daß, falls kein Käufer erscheinen würde, das Stück Landes auf eine sichere Summe herunter gesetzet, und also ausgefeilet werden solle. Sign Sendenhorst den 14. August. 1771.

Ad spec. Mandatum D. Judicis
H. A. Schunicht, Gerichtschr.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermännigliches, daß am Freytag, den 23sten August laufenden Jahrs Morgens um 9 Uhr die denen Eheleuten Ziegelern Wessels, Kirspels Lette, zuständige Immobil-Güter, als 1) ein Busch ohnweit Lette belegen, 2) Zwölf Scheffel Gesay Landes, der Wißings Kamp genannt, 3) 8 Scheffel Gesay Landes, der Ribkers Baum genannt, an dem Coesfeldischen Wege belegen, dem Meist- und Letztbietenden gerichtlich verkauft werden sollen, als wollen die hierzu Lust und Mittel habende sich in termino an Ribkers Baum ohnweit Lette beliebigst einfinden lassen. Geben Coesfeldt den 13. August 1771.

De Mandato D. Judicis
Pro A. Ficken,
A J. Kock, substituirt. Grschr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Hrn. Gograven zum Sandwelle, Doct. Dyckhof, wird jedermänniglich ohnverhalten, daß in vim Commissorialium sive Mandati in Sachen Herren Gebrüderen Johann Christoph und Franz Hermann von Schmitz & Cons. wider den Obervogten Baltzer zu Ochtrup als Vormunden Obervogten Paschen Pupillen die annoch ohnverkauft gebliebene aufm grauen Esch, Kirsp. Wetteringen, belegene, denen Erben Paschen zuständige drey Scheffel Einsaat Landes, welche auf 30 Rthl. werthgeschätzet sind, am 27sten dieses allhie des Morgens 9 Uhr dem Meistbietenden öffentlich verkauft und zugeschlagen werden sollen. Sign. Horstmar den 14. August 1771.

Pro Act. F. Bispinck,
Aug. Bispinck, Not.

III. Vermischte Nachrichten.

Folgenden Samstag, den 24sten dieses, um 9 Uhr in der Frühe werden auf dem Kramer-Hause etwa fünfhundert Säcke Stück- auch Dutzend-Weise dem Meistbietenden verkaufet werden.

Es wird einem jeden bekannt gemacht, daß eine Papagey, welche einen ganzen Viertelbogen klar und deutlich spricht, und dabey noch täglich alles, was ihr vorgesprochen wird, lernet, wie auch etliche Menueten pfeifet, um 30 Stück Ducaten bey dem Herrn Wunninghof auf der Clemensstraße verkaufet werden soll, wer zu selbigen Lust trägt, kann sich bey obgemeldten Herrn melden, er erbietet sich, selbige etliche Tage auf die Probe zu geben.

Demnach die so genannte vor dem neuen Thore belegene Jöddefelder und Erdmans Ländereyen auf herannahenden Michaeli pachtlos, und auf acht Jahren dem Meistbietenden von neuem verpachtet werden sollen als wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich kund gemacht, damit alle diejenigen, so davon etwas anzupachten Lust tragen möchten, sich am 4. und 5ten anstehenden Herbstmonats Morgens um 8 Uhr vorne im Jöddefelder Esche bey der Windmühlen einfinden können, maßen nächst dabey auf das Beniger Land der Anfang gemacht, und solchemnach weiters im Esche mit der Verpachtung fortgefahren werden solle. Münster den 10. August 1771.

Wenn jemand ein auf die Landschafts-Pfenningkammer haftendes Capital von 1406 Rthlr. vom Jahr 1759 mit Nutzen an sich zu lösen beliebet, der kann das weitere bey dem Intell. Comtoir erfragen.

Der von Sr. Kuhrfürstl. Gnaden gnädigst privilegirte Mund- und Zahnarzt Hölzer wird nächstkünftigen Donnerstag von hier auf Coesfeld, und sodann weiter auf Ahaus verreisen, durch die auszutheilende Zettulen wird sein Logiment an besagten Orten bekant gemacht werden, damit die seiner Hülf Benöthigte ihn finden können.

Indem die Ziehung der 1sten Classe der 11ten Kuhrcöllnischen Lotterie durch den Plan auf den 9ten September unverrücklich festgestellet ist, und bleibet, auch diese Zeit allgemach herannahet: als werden diejenige, welche Lust tragen, in sothane Lotterie zu setzen, hiemit geziemend erinnert, sich in Zeiten mit Loosen zu versehen, deren allenthalben in den mehresten vornehmen Oertern Deutschlands bey denen Collectoren zu haben sind; und zwarn sind deren ganze, halbe und Viertels Loose bey dem Kaiserl. Reichs-Postsecretair Wandt zu Münster zu bekommen.

Diese Lotterie bestehet aus 50 tausend Loosen und 29 tausend der ansehnlichsten Gewinsten und 116 Prämien, mithin aus mehreren Treffern als Fehlern.

Vermischte Neuigkeiten von verschiedenen Orten.

Reggio, vom 3. August.

Man vernimmt von Parma, daß zu Colorno die Staats-Unterredungen, in betreff der neuen Einrichtungen, fortgesetzt werden, und da sich einige Gährung unter dem Volke in Parma geäussert, so ist unterm 1sten dieses eine gnädigste Herzogl. Verordnung des wesentlichen Inhalts ergangen, daß der dasige Gouverneur, wann er es für diensam befünde, die Wachen verdoppeln, und Patrollen durch die Strassen auf- und abgehen lassen solle, welche mit guter Art, sobald sie mehr als 6 Personen vereinigt sehen, selbigen bedeuten sollen, auseinander zu gehen; daß auch die Urheber verwegener Reden ausgeforschet, selbige alsdann in gefängliche Haft gezogen, und dem Herzoge Bericht davon abgestattet, und, wann allenfalls einige Geistliche darunter seyn sollten, dem Herrn Bischofe solches angezeigt werden solle.

Berlin, vom 13. August.

Die Königl. Truppen von dem Cordon, welcher der Pest halber längs der Gränze von Schlesien gezogen war, sind, nachdem die Furcht wegen der Seuche verschwunden, und der Cordon daher aufgehoben worden ist, wieder in ihre vorige Standquartiere gerückt.

Kaiserl. Königl. Seite ist die Contumaz an den Pohlnischen Gränzen aufgehoben, hingegen die in Siebenbürgen nach der Wallachey desto schärfer angeordnet worden.